



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in Bayern – Landesweite Volksabstimmungen über grundlegende Fragen

A) Problem

Das bayerische Volk kann per Volksentscheid Gesetze erlassen, aber über andere allgemeine Sachfragen nicht mitbestimmen. Zukunftsweisende Entscheidungen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung werden so ohne Beteiligung des Volkes getroffen. Gerade für solche Sachfragen sollte aber das Volk seinen Vertretern eine verbindliche Zielrichtung vorgeben können.

B) Lösung

Die Verfassung wird durch ein neues Instrument der Volksabstimmungen ergänzt. Die Bürger können dadurch künftig auch am Prozess der politischen Willensbildung mitwirken.

Gegenstand der Volksabstimmung können Angelegenheiten von grundlegender und gesamtbayerischer Bedeutung im Rahmen der Zuständigkeit des Landtags sein.

Eine Volksabstimmung wird vom Landtag auf Antrag mehrheitlich beschlossen. Der Antrag kann aus der Mitte des Landtags, vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung oder von 100.000 Stimmberechtigten eingebracht werden. Geht die Initiative vom Volk aus, so hat der Landtag innerhalb von drei Monaten einen Beschluss zu fassen. Lehnt er die Fragestellung des Antrags ab, so kann er dem Volk zusätzlich eine eigene Fragestellung zum gleichen Gegenstand zur Abstimmung vorlegen.

Die Entscheidung ist im Ziel verbindlich, wenn bayernweit mehr als 15 Prozent und in jedem Regierungsbezirk mehr als 10 Prozent der Stimmberechtigten an der Volksabstimmung teilnehmen. Bei der Umsetzung der Entscheidung besteht ein Entscheidungsspielraum. Durch dieses zweistufige Verfahren wird gewährleistet, dass zeitnah über die Sachfrage entschieden wird. Durch das hohe Abstimmungsquorum wird gleichzeitig sichergestellt, dass die im Ziel verbindliche Entscheidung, auch hinreichend legitimiert ist.

Nähere Regelungen zur Ausgestaltung werden im Landeswahlgesetz und in der Geschäftsordnung des Landtags getroffen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Verfassungs- und Gesetzesänderungen selbst entstehen keine Kosten.

Aufgrund der Durchführung von Volksabstimmungen werden den Gemeinden, Landkreisen und Regierungsbezirken jedoch Kosten entstehen. Diese werden durch den Staat erstattet. Da jedoch noch nicht absehbar ist, wie häufig Volksabstimmungen durchgeführt werden, kann auch die Höhe der erforderlichen Mittel noch nicht beziffert werden.

Gesetzentwurf

zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in Bayern – Einführung von landesweiten Volksabstimmungen über grundlegende Fragen

§ 1

Änderung der Verfassung

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl S. 638, 639, 640, 641, 642) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 2 wird vor dem Wort „Volksbegehren“ das Wort „Volksabstimmungen,“ eingefügt.
2. Die Überschrift im Ersten Hauptteil zum 6. Abschnitt erhält folgende Fassung:
„6. Abschnitt – Die Gesetzgebung und Volksabstimmungen“
3. Art. 73 erhält folgende Fassung:

„Art. 73

(1) ¹Ein bestimmter Gegenstand der politischen Willensbildung kann dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden (Volksabstimmung) ²Die Angelegenheit muss von grundlegender und gesamt-bayerischer Bedeutung sein und im Rahmen der Zuständigkeit des Landtags liegen.

(2) ¹Die Volksabstimmung findet statt, wenn der Landtag dies mehrheitlich auf Antrag beschließt. ²Der Antrag kann aus der Mitte des Landtags oder vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung eingebracht werden. ³Die Volksabstimmung findet auch statt, wenn mindestens 100 000 Stimmberechtigte dies beantragen. ⁴Über den Antrag der Stimmberechtigten auf Durchführung einer Volksabstimmung hat der Landtag innerhalb von drei Monaten einen Beschluss zu fassen. ⁵Wenn der Landtag die Fragestellung der Volksabstimmung ablehnt, kann er dem Volk zusätzlich einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen. ⁶Volksabstimmungen sind dem Volk innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung des Landtags zur Entscheidung vorzulegen. ⁷Der Ablauf dieser Fristen wird durch die Auflösung des Landtags gehemmt.

(3) Die Entscheidung ist im Ziel verbindlich, wenn bayernweit mehr als fünfzehn vom Hundert und in jedem Regierungsbezirk mehr als zehn vom Hundert der Stimmberechtigten an der Volksabstimmung teilnehmen.“

4. Der bisherige Wortlaut von Art. 74 Abs. 1 wird Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„²Über den Staatshaushalt findet kein Volksentscheid statt.“

§ 2

Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 620), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Gesetz über Landtagswahl, Volksabstimmung, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG)“
2. In der Inhaltsübersicht wird der Dritte Teil wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Dritter Teil – Besondere Bestimmungen über Volksabstimmung, Volksbegehren und Volksentscheid“
 - b) Es wird folgender neuer Abschnitt I mit folgendem Art. 61a eingefügt:
„Abschnitt I
Die Volksabstimmung
Art. 61a Volksabstimmung auf Antrag des Landtags oder der Staatsregierung
Art. 61b Volksabstimmung auf Antrag der Stimmberechtigten
Art. 61c Durchführung der Volksabstimmung“
 - c) Die bisherigen Abschnitte I bis III werden die Abschnitte II bis IV.
3. In Art. 1 Abs. 1 wird nach den Worten „Landtag, bei“ das Wort „Volksabstimmungen,“ eingefügt.
4. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Bei Volksabstimmung und Volksentscheid kann der Inhaber eines Wahlscheins sein Stimmrecht in einem beliebigen Stimmbezirk innerhalb der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises ausüben, sofern diese nicht zusammen mit einer Landtagswahl durchgeführt werden.“
5. In Art. 6 Nr. 3 werden die Worte „bei Volksentscheiden“ durch die Worte „bei Volksabstimmungen und Volksentscheiden“ ersetzt.

6. Der Dritte Teil wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Dritter Teil
Besondere Bestimmungen über Volksabstimmung, Volksbegehren und Volksentscheid“

b) Es wird folgender neuer Abschnitt I eingefügt:

„Abschnitt I
Die Volksabstimmung
Art. 61a
Volksabstimmung
auf Antrag des Landtags
oder der Staatsregierung

(1) ¹Eine Volksabstimmung über einen bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung von grundlegender und gesamtbayerischer Bedeutung findet statt, wenn der Landtag dies mehrheitlich auf Antrag im Rahmen seiner Zuständigkeit beschließt. ²Der Antrag kann aus der Mitte des Landtags oder vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung eingebracht werden.

(2) Der Antrag muss eine Fragestellung an das Volk enthalten, die entweder aus einer mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortender Frage besteht oder zwei alternative Lösungsvorschläge enthält.

(3) Näheres regelt der Landtag in seiner Geschäftsordnung.

Art. 61b
Volksabstimmung
auf Antrag der Stimmberechtigten

(1) ¹Eine Volksabstimmung findet auch statt, wenn mindestens 100 000 Stimmberechtigte dies beantragen. ²Der Antrag ist schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags zu richten. ³Der Antrag muss enthalten:

1. eine Fragestellung nach Art. 61a Abs. 2,
2. die Angabe des oder der Beauftragten und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin (Vertrauenspersonen) und deren Unterschriften; Art. 63 Abs. 2 gilt entsprechend,
3. die persönliche und handschriftliche Unterschrift von mindestens 100 000 stimmberechtigten Personen.

⁴Der Antrag ist unzulässig, wenn er

1. die Anforderungen des Art. 73 Abs. 1 der Verfassung nicht erfüllt, den demokratischen Grundgedanken der Verfassung widerspricht oder eine verfassungswidrige Einschränkung eines Grundrechts (Art. 98 der Verfassung) enthält oder
2. die Antragsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt.

(2) ¹Der Landtag hat sich innerhalb von drei Monaten mit dem Antrag zu befassen und hierüber einen Beschluss zu fassen. ²Zur Überprüfung der Zulässigkeit des Antrags kann er sich insbesondere für die Prüfung der Unterschriften der Amtshilfe des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr bedienen.

(3) ¹Erachtet der Landtag den Antrag aufgrund eines Verstoßes gegen die Verfassung (Abs. 1 Satz 4 Nr. 1) für unzulässig, so hat er die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen (Art. 67 der Verfassung). ²Art. 64 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Im Falle der Unzulässigkeit aus formalen Gründen (Abs. 1 Satz 4 Nr. 2) ist die Entscheidung den Vertrauenspersonen zuzustellen und bekannt zu machen. ²Gegen die ablehnende Entscheidung können die Vertrauenspersonen binnen eines Monats den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. ³Anträge, die nicht die erforderliche Unterschriftenanzahl erreicht haben, werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags an den zuständigen Ausschuss überwiesen. ⁴Dieser behandelt die überwiesenen Anträge wie Sammelpetitionen. ⁵Die Vertrauenspersonen können gehört werden.

(5) Lehnt der Landtag die Fragestellung der Volksabstimmung ab, so kann er dem Volk zusätzlich eine eigene Fragestellung zum gleichen Gegenstand zur Abstimmung vorlegen.

(6) Näheres regelt der Landtag in seiner Geschäftsordnung.

Art. 61c
Durchführung der Volksabstimmung

(1) Volksabstimmungen sind dem Volk innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung des Landtags oder nach Verkündung der dem Antrag stattgebenden gerichtlichen Entscheidung zur Abstimmung vorzulegen.

(2) Die Staatsregierung setzt innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung des Landtags oder Verkündung der dem Antrag stattgebenden gerichtlichen Entscheidung den Tag der Abstimmung fest und macht ihn zusammen mit dem Gegenstand der Volksabstimmung bekannt.

(3) ¹Inhalt und Form des Stimmzettels werden vom Staatsministerium des Innern bestimmt. ²Der Stimmzettel hat die Fragestellung zu enthalten. ³Hat der Landtag dem Volk eine eigene Fragestellung mit zur Abstimmung vorgelegt, so wird diese vor der durch die Stimmberechtigten beantragten Fragestellung aufgeführt.

(4) ¹Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn daraus hervorgeht, ob die abstimmende Person der Fragestellung zustimmt (Ja-Stimme) oder sie ablehnt (Nein-Stimme) oder welchen der beiden alternativen Lösungsvorschläge sie befürwortet. ²Der Stimmzettel ist ungültig, wenn die zur Abstimmung gelangte Frage sowohl mit „ja“ als auch mit „nein“ beantwortet wurde oder beide alternativen Lösungsvorschläge befürwortet worden sind. ³Stehen zwei Fragestellungen zur Abstimmung, so kann die abstimmende Person zu jeder der Fragestellungen kenntlich machen, ob sie der Fragestellung zustimmt (Ja-Stimme) oder nicht (Nein-Stimme) oder welche der beiden alternativen Lösungsvorschläge sie befürwortet. ⁴Zusätzlich kann sie kenntlich machen, welche der Fragestellungen sie vorzieht für den Fall, dass beide jeweils die erforderliche Zustimmung (Abs. 5 Satz 1) erreichen (Stichfrage). ⁵Die Art. 77 und 78 gelten entsprechend.

(5) ¹Für das Ergebnis der Volksabstimmung ist entscheidend, ob bezüglich der Fragestellung mehr gültige Ja-Stimmen als gültige Nein-Stimmen abgegeben wurden oder auf welchen der Lösungsvorschläge mehr gültige Ja-Stimmen entfallen. ²Hat bei zwei zur Abstimmung stehenden Fragestellungen nur eine die erforderliche Zustimmung nach Satz 1 erreicht, so ist diese Fragestellung angenommen. ³Haben beide Fragestellungen die erforderliche Zustimmung nach Satz 1 erreicht, so ist von diesen die Fragestellung angenommen, die bei der Stichfrage (Abs. 4 Satz 6) die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. ⁴Ergibt sich bei der Stichfrage Stimmgleichheit, so ist die Fragestellung angenommen, die die meisten gültigen Ja-Stimmen (Satz 1) erhalten hat. ⁵Haben dabei beide Fragestellungen die gleiche Zahl an gültigen Ja-Stimmen erhalten, so ist derjenige angenommen, der nach Abzug der auf sie entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl an Ja-Stimmen auf sich vereinigt. ⁶Ergibt sich auch danach Stimmgleichheit zwischen den Fragestellungen, so wird über diese erneut abgestimmt. ⁷Das Ergebnis der Volksabstimmung ist bekannt zu machen. ⁸Art. 80 gilt entsprechend.

(6) Das Ergebnis der Abstimmung ist im Ziel verbindlich, wenn bayernweit mindestens 15 Prozent der Stimmberechtigten und jeweils mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten in jedem Regierungsbezirk daran teilgenommen haben.“

7. Art. 92 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgende neue Nr. 19 eingefügt:
„19. das Verfahren für Volksabstimmungen,“
 - Die bisherige Nr. 19 wird Nr. 20.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am.....in Kraft.

§ 4

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird ermächtigt, das Gesetz über Landtagswahl, Volksabstimmung, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) mit neuer Überschrift und Artikelfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:

§ 1: Änderung der Verfassung

Nr. 1: Die Rechte der Staatsbürger in Art. 7 werden um die Möglichkeit der Teilnahme an Volksabstimmungen ergänzt.

Nr. 2: Anpassung der Überschrift aufgrund der Einführung von Volksabstimmungen.

Nr. 3: Mit der Volksabstimmung werden die bisherigen Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger ergänzt und erweitert. Neben der Möglichkeit, über Volksbegehren und Volksentscheid an der Gesetzgebung teilzuhaben kann das Volk künftig auch an der politischen Willensbildung mitwirken. Die Angelegenheit muss dabei von grundlegender und gesamtbayerischer Bedeutung sein und im Rahmen der Zuständigkeit des bayerischen Landtags liegen. Gesetzentwürfe können nicht Gegenstand einer Volksabstimmung sein, da Gesetze mehrheitlich durch den Landtag beschlossen werden oder über Volksbegehren und Volksentscheid verabschiedet werden können.

Die Durchführung einer Volksabstimmung kann vom Landtag, von der Staatsregierung oder vom Volk beantragt werden. Der Landtag kann eine Volksabstimmung aber nur mehrheitlich beschließen, um Missbrauch zu vermeiden. Der Antrag selbst kann aber aus der Mitte des Landtags, also auch von einzelnen Abgeordneten oder einer Fraktion kommen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Das Einleitungsquorum für die Volksabstimmung auf Antrag des Volkes hin wird auf 100.000 Stimmberechtigte festgelegt, damit eine gewisse Hemmschwelle besteht. Über den Antrag der Stimmberechtigten auf Durchführung einer Volksabstimmung hat der Landtag innerhalb von drei

Monaten einen Beschluss zu fassen. Die Behandlung im Parlament regelt der Landtag in seiner Geschäftsordnung. Stimmt der Landtag der Fragestellung der Volksabstimmung zu, fasst er hierzu einen Beschluss. Lehnt er die Volksabstimmung ab, fasst er hierzu ebenfalls einen Beschluss. Er kann wie beim Volksbegehren dem Volk dann zusätzlich einen eigenen Vorschlag mit eigener Fragestellung zum gleichen Gegenstand vorlegen.

Volksabstimmungen sind dem Volk innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung des Landtags zur Entscheidung vorzulegen. Der Ablauf dieser Fristen wird wie bei Volksbegehren durch die Auflösung des Landtags gehemmt.

Die Entscheidung ist im Ziel verbindlich wenn bayernweit mehr als 15 Prozent und in jedem Regierungsbezirk mehr als 10 Prozent der Stimmberechtigten an der Volksabstimmung teilnehmen. Bei der Umsetzung der Entscheidung besteht damit ein Entscheidungsspielraum.

Durch dieses zweistufige Verfahren (Antrag von 100.000 Stimmberechtigten, Abstimmungsquorum von 10 bzw. 15 Prozent) wird sichergestellt, dass zeitnah über die Sachfrage entschieden werden kann. Anders als bei Volksbegehren und Volksentscheid, die zumeist sehr komplexe Gesetzentwürfe zum Gegenstand haben, ist kein dreistufiges Verfahren (25.000 Zulassungsunterschriften, Unterstützung des Volksbegehrens von 10 Prozent der Bevölkerung, mehrheitliche Entscheidung beim Volksentscheid) erforderlich. Durch das hohe Abstimmungsquorum wird sichergestellt, dass die im Ziel verbindliche Entscheidung, auch hinreichend legitimiert ist. Dadurch dass auch in jedem Regierungsbezirk 10 Prozent der Bevölkerung an der Abstimmung teilnehmen müssen, wird sichergestellt, dass die Entscheidung auch in ganz Bayern durch die gesamte bayerische Bevölkerung getroffen wird und nicht nur in einzelnen Teilen Bayerns.

Näheres regelt das Landeswahlgesetz.

Nr. 4: Da die bisherige Regelung in Art. 73, wonach über den Staatshaushalt kein Volksentscheid stattfindet, durch eine Vorschrift zu den Volksabstimmungen ersetzt wird, wird eine entsprechende Regelung nun in Art. 74 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen.

§ 2: Änderung des Landeswahlgesetzes

Nr. 1: Aufgrund der Einführung von Volksabstimmungen ist der Name des Landeswahlgesetzes anzupassen.

Nr. 2 a, b, c: Es handelt sich um redaktionelle Änderungen der Inhaltsübersicht aufgrund der Einführung von Volksabstimmungen.

Nr. 3: Die Regelung zur Stimmberechtigung in Art. 1 bei Wahlen zum Landtag, bei Volksbegehren und Volksentscheiden wird auch auf Volksabstimmungen ausgedehnt.

Nr. 4: Die Ausübung des Stimmrechts bei Volksabstimmungen wird an die Regelung bei Inhabern eines Wahlscheins beim Volksentscheid angepasst.

Nr. 5: Die Wahlorgane sind bei Volksabstimmungen wie bei Volksentscheiden ein Abstimmungsleiter und ein Abstimmungsausschuss für jeden Landkreis und für jede Gemeinde.

Nr. 6:

- a) Anpassung der Überschrift aufgrund der Einführung von Volksabstimmungen.
- b) Es werden neue Regelungen zur Volksabstimmung aufgenommen:

Art. 61a

Volksabstimmung auf Antrag des Landtags oder der Staatsregierung

Der neue Art. 61 a regelt das Verfahren zur Volksabstimmung auf Antrag des Landtags oder der Staatsregierung. Danach findet eine Volksabstimmung über einen bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung von grundlegender und gesamt-bayerischer Bedeutung statt, wenn der Landtag dies mehrheitlich auf Antrag im Rahmen seiner Zuständigkeit beschließt. Der Antrag kann aus der Mitte des Landtags oder vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung eingebracht werden.

Abs. 2 formuliert die Anforderungen an den Antrag. Dieser muss eine Fragestellung an das Volk enthalten, die entweder aus einer mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortender Frage besteht oder zwei alternative Lösungsvorschläge enthält. Näheres regelt der Landtag in seiner Geschäftsordnung.

Art. 61b

Volksabstimmung auf Antrag der Stimmberechtigten

Mit dem neuen Art. 61b werden Regelungen zur Volksabstimmung auf Antrag von 100.000 Stimmberechtigten aufgenommen. Der Antrag ist nach Abs. 1 Satz 2 schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags zu richten. Nach Satz 3 muss er neben der Fragestellung auch Angaben über die Vertrauenspersonen und deren Unterschriften enthalten. Die konkretisierenden Regelungen des Art. 63 Abs. 2 zu den Beauftragten und deren Stellvertretern bei Volksbegehren sowie deren Berechtigung, verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen gelten entsprechend. Außerdem muss der Antrag die

persönliche und handschriftliche Unterschrift von mindestens 100.000 stimmberechtigten Personen enthalten. Der Antrag der Stimmberechtigten ist nach Satz 4 unzulässig, wenn er die in der Verfassung formulierten Anforderungen des Art. 73 nicht erfüllt (z.B. keine Angelegenheit von grundlegender und gesamtbayrischer Bedeutung oder keine Landeskompetenz), den demokratischen Grundgedanken der Verfassung widerspricht oder eine verfassungswidrige Einschränkung eines Grundrechts (Art. 98 der Verfassung) enthält. Unzulässig ist er auch, wenn die Antragsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt sind und insbesondere die erforderliche Unterschriftenzahl nicht erreicht wurde.

Nach Unterbreitung des Antrags muss der Landtag sich gemäß Abs. 2 innerhalb von drei Monaten mit dem Antrag befassen und hierüber einen Beschluss fassen. Er prüft dabei zunächst die Zulässigkeit des Antrags. Hierbei kann er sich insbesondere für die Prüfung der Unterschriften der Amtshilfe des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr bedienen. Im Falle der Zulässigkeit befasst sich der Landtag mit dem inhaltlichen Anliegen der Volksabstimmung.

Der Landtag kann über die beantragte Volksabstimmung wie folgt beschließen:

- Ablehnung aufgrund Unzulässigkeit:

Abs. 3: Erachtet der Landtag den Antrag aus verfassungsrechtlichen Gründen für unzulässig (Abs. 1 Satz 4 Nr. 1), so hat er die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen (Art. 67 der Verfassung). Wie beim Zulassungsantrag des Volksbegehrens muss die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs innerhalb eines Monats nach Schluss der mündlichen Verhandlung, bei Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach Beendigung der Anhörung der Verfahrensbeteiligten getroffen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Anrufung durch den Landtag.

Abs. 4: Erachtet der Landtag die formalen Antragsvoraussetzungen für nicht erfüllt (Abs. 1 Satz 4 Nr. 2) ist die Entscheidung den Vertrauenspersonen zuzustellen und bekannt zu machen. Hiergegen können die Vertrauenspersonen binnen eines Monats den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Anträge, die nicht die erforderliche Unterschriftenanzahl erreicht haben, werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags an den zuständigen Ausschuss überwiesen. Dieser behandelt die überwiesenen Anträge wie Sammelpetitionen. Die Vertrauenspersonen können gehört werden.

- Ablehnung der Fragestellung

Der Landtag kann die beantragte Fragestellung aus inhaltlichen Gründen ablehnen. In diesem Fall, kann er dem Volk zusätzlich eine eigene Fragestellung zum gleichen Gegenstand zur Abstimmung vorlegen (Abs. 5).

- Zustimmung zur Fragestellung

Der Landtag kann den Antrag auf Volksabstimmung unverändert annehmen. Näheres regelt der Landtag in seiner Geschäftsordnung (Abs. 6).

Art. 61c

Durchführung der Volksabstimmung

Der neue Art. 61c enthält Regelungen zur Durchführung der Volksabstimmung.

Die Volksabstimmung ist dem Volk nach Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung des Landtags bzw. nach Verkündung der dem Antrag stattgebenden gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.

Die Staatsregierung setzt innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung des Landtags bzw. nach Verkündung der dem Antrag stattgebenden gerichtlichen Entscheidung den Tag der Abstimmung fest und macht ihn zusammen mit dem Gegenstand der Volksabstimmung bekannt (Abs. 2). Abs. 3 und 4 regeln Inhalt und Form des Stimmzettels und die Stimmgabe. Abs. 5 enthält Regelungen zum Ergebnis der Abstimmung. Nach Abs. 6 ist das Ergebnis der Volksabstimmung im Ziel verbindlich wenn bayernweit mindestens 15 Prozent der Stimmberechtigten und jeweils mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten in jedem Regierungsbezirk daran teilgenommen haben. Hierdurch wird die Entscheidung hinreichend legitimiert.

Nr. 7: Die Ermächtigung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr wird dahingehend erweitert, die erforderlichen Bestimmungen über das Verfahren der Durchführung von Volksabstimmungen zu treffen.

§ 3: Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

§ 4: Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird zur Neubekanntmachung des Landeswahlgesetzes und zur Beseitigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts ermächtigt.